

# RS Vwgh 2006/5/30 2003/12/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2006

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §20b Abs1 idF 1995/297;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/12/0059 E 17. Februar 1993 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Tatbestand des § 20b Abs 1 GehG schließt auch den Fall ein, daß öffentliche Beförderungsmittel zwar vorhanden sind, ihre Benützung durch den Beamten aber nicht als zweckmäßig angesehen werden kann. Dies ist aber zu verneinen, wenn öffentliche Beförderungsmittel nur für eine relativ kurze Teilstrecke in Frage kämen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120044.X03

## Im RIS seit

12.07.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)